

Nationales Sport Reglement der ASS – Anhang «1»

Schweizer Meisterschaften, -Trophäen und -Cups der ASS

- Art. 1 Die ASS führt jährlich, gemäss detaillierter Veröffentlichung im Jahrbuch der ASS, die verschiedenen Schweizer Meisterschaften, -Trophäen und -Cups durch.
- Art. 2 Die NSK bestimmt jährlich, ggf. im spezifischen sportlichen Reglement:
- a) Die Schweizer Meisterschaften, -Trophäen und -Cups, die organisiert werden, sowie die zu verleihenden Meistertitel.
 - b) Die Kategorien und Gruppen der Fahrzeuge, die für die verschiedenen Schweizer Meisterschaften, -Trophäen und -Cups zugelassen sind.
 - c) Die Sportveranstaltungen, die für die verschiedenen Schweizer Meisterschaften, -Trophäen und -Cups gewertet werden.
 - d) Die Art der Punkteverleihung für jede Schweizer Meisterschaft, -Trophäe und -Cups.
 - e) Die speziellen Preise, die eventuell verliehen werden (z.B. Damen-Pokal), sowie die anwendbaren Kriterien.
- Art. 3 Die Teilnahmebedingungen sind jährlich im Jahrbuch der ASS veröffentlicht.
- Art. 4 Die Teilnahme an den von der NSK bezeichneten Veranstaltungen gilt automatisch für die Teilnahme an der betreffenden Schweizer Meisterschaft, -Trophäe und dem -Cups, unter Vorbehalt von besonderen Bestimmungen gemäss spezifischem sportlichem Reglement.
- Art. 5 Nur dem/den Sieger einer Schweizer Meisterschaft kann den Titel « Schweizermeister » mit eventueller Hinzufügung einer genaueren Bezeichnung vergeben werden. Der (die) Fahrer/Equipe(n), die im ersten Rang einer Schweizer Trophäe oder eines Cup-Klassements sind, werden « Sieger der Schweizer Trophäe ... » oder « Sieger des Schweizer Cups ... » benannt.
- Art. 6 Die Schweizermeister erhalten eine besondere Auszeichnung. Die drei erstklassierten Fahrer/Equipen jeder Schweizer Meisterschaft, -Trophäe, -Cups erhalten einen Ehrenpreis.
- Art. 7 Für jede Schweizer Meisterschaft, -Trophäe und -Cup gelten nur diejenigen Resultate, welche von der NSK offiziell homologiert und publiziert werden. Veröffentlichte Zwischenresultate im Verlaufe des Jahres haben informativen Charakter.
- Art. 8 Die NSK behält sich das Recht vor, die von ihr alljährlichen gemäss Artikel 2 hiervor erlassenen Bestimmungen im Laufe des Jahres abzuändern oder zu vervollständigen.
- Art. 9 Ohne schriftliche Zustimmung der ASS kann keine Organisation, Handelsfirma oder Marke mit einer Meisterschaft, Trophäe, Cup oder Wertung der ASS verbunden werden.

Cups, Challenges und andere Auszeichnungen

- Art. 10 Jede(r) Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder andere Auszeichnung (= die Serie) dessen Resultate mehr als einen Wettbewerb einschliessen, sind der jährlichen Genehmigung durch die NSK unterstellt.
- Art. 11 Keine Serie kann ohne die formelle Genehmigung der NSK, welche unter anderem den Sport- und technischen Reglementen der Serie, den Kalender der Serie, durchgeführt werden. Diese Genehmigung kann einer Gebühr unterworfen werden, insbesondere im Falle einer Verbindung mit dem Namen eines Handelsunternehmens, einer Handelsorganisation oder einer Handelsmarke
- Art. 12 Jede Serie wird die Bezeichnung übernehmen, welche ihr durch die NSK im Einverständnis mit dem Organisator zugeteilt wird, z.B. « Schweizer Cup ASS Hispano Meca ». Der Hauptausdruck « Schweizermeisterschaft » ist allein den offiziellen Nationalen Meisterschaften der ASS vorbehalten.

Art. 13 Die Genehmigungsgesuche für solche Serien müssen der NSK vor dem 30. November des vorangehenden Jahres eingereicht werden, dies um ihre Veröffentlichung im Jahrbuch der ASS zu ermöglichen.

Art. 14 Man unterscheidet zwischen zwei Arten von Serien:

- a) Abhängige Serien, d.h. solche, die im Rahmen einer oder mehreren offiziellen Fahrzeuggruppe(n), ggf. auf Grund der entsprechenden Hubraumklasse, ohne spezifische Wertung ausgetragen werden.
- b) Selbständige Serien, d.h. solche, die grundsätzlich auf Grund eines eigenen Wettbewerbes mit spezifischer Wertung ausgetragen werden (z.B. Markenpokale).

Art. 15 Mit Ausnahme der Markenpokale, gibt die Registrierung einer Serie für eine spezifische Fahrzeugklasse deren Organisator kein Recht, eine andere Serie für diese Fahrzeugklasse zu verhindern (unter Vorbehalt der Autorität der NSK).

Art. 16 Die Durchführung und die Kontrolle einer Serie ist Sache des betreffenden Organisations, unter Einhaltung der gültigen Reglemente.

Art. 17 Allein die von der NSK genehmigten und offiziell veröffentlichten Serien können in der Ausschreibung und/oder in den offiziellen Unterlagen eines Wettbewerbes aufgeführt werden.

Art. 18 Der Veranstalter einem zu einer Serie zählenden Wettbewerb ist gehalten, ihre spezifische Reglementierung und die ihr anwendbaren Regeln zu beachten.

Art. 19 **Markenpokale**

- a) Die Markenpokale werden im Sinne von oben erwähntem Artikel 14 b) als selbständige Serien betrachtet. Sie unterliegen einer besonderen Genehmigungsgebühr.
- b) Die NSK behält sich vor, die Anzahl der jährlich genehmigten Markenpokale zu limitieren und – falls notwendig – eine Rotation einzuführen.
- c) Grundsätzlich wird die Anzahl Markenpokale einer gleichen Kategorie pro Veranstaltung auf zwei begrenzt. Jeder Lauf zur Schweizermeisterschaft wird so weit als möglich mindestens für einen offiziellen Markenpokal berücksichtigt.
- d) Für die technische Wagenabnahme sowie bei speziellen Nachuntersuchungen – u.a. im Protestfall – stellt der Organisator einen qualifizierten Fachmann als Berater der Technischen Kommissare der ASS zur Verfügung.
- e) Grundsätzlich kann der Sieger eines Markenpokals in den folgenden Jahren weiterhin daran teilnehmen, wird jedoch keine Punkte erhalten und für die Pokalwertung nicht berücksichtigt.
- f) Offizielle Markenpokale werden verschiedene Sonderleistungen und -auszeichnungen gewährt:
 - Fixe Startnummer für alle Wertungsläufe der Saison.
 - Getrenntes, spezifisches Klassement bei allen Wertungsläufen.
 - Bei den zählenden Rundrennen in der Regel eigenes getrenntes Rennfeld unter Vorbehalt u.a. der Anzahl angemeldeter Fahrzeuge.
 - Bei Wettbewerben ausserhalb des spezifischen Kalenders, steht es jedem Veranstalter frei, die oben erwähnten Sonderleistungen anzuwenden.
 - Der Sieger ist automatisch zum Erhalt einer Fahrerlizenz INT «C» berechtigt.

Nationales Sport Reglement der ASS – Anhang «2»

Sportabzeichen der ASS

- Art. 1 Die ASS stiftet ein Sportabzeichen, das an erfolgreiche, durch die ASS lizenzierte Fahrer für ihre Leistungen an Automobil-Wettbewerbe verliehen wird.
- Art. 2 Das Sportabzeichen wird in vier Stufen verliehen, und zwar in Bronze, Silber, Gold, und Gold mit Lorbeer. Die Verleihung der Punkte wird seit dem 1. Januar 1947 durchgeführt.
- Art. 3 Die NSK setzt fest:
- a) Die Lizenz-Stufen, die für die Verleihung des Sportabzeichens berücksichtigt werden.
 - b) Die anwendbaren Punkteskalen, die je nach Kategorie der Wettbewerben und der Meisterschaften/Trophäen (international, national usw.) unterschiedlich sind, sowie die Modalitäten der Punkteverleihung (Gesamtklassement, pro Kategorie, pro Gruppe, pro Klasse usw.).
 - c) Die totale Mindest-Punktzahl, welche zur Verleihung eines Sportabzeichens nach Artikel 2 erforderlich ist.
- Art. 4 Falls ein Wettbewerb in mehreren Läufen durchgeführt wird (Ausscheidung, Final), werden die Punkte nur für den Final zugeteilt.
Bei ausländischen Wettbewerben werden nur dem Interessenten, der dem Sekretariat der NSK innerhalb des von der NSK festgelegten Jahrestermins eine Kopie des entsprechenden Klassements zustellt, Punkte vergeben.
- Art. 5 Das Sportabzeichen der ASS darf nicht zu Reklamezwecken verwendet werden.
- Art. 6 Das Sportabzeichen der ASS muss im Falle **des Ausschlusses** der NSK zurückgegeben werden.